

Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Kottweiler-Schwanden

Sitzungs-Nr. : 4
Sitzungsort : Sitzungssaal im Gemeindehaus Kottweiler-Schwanden
Sitzungsdatum : 03.07.2014
Sitzungsbeginn : 20.00 Uhr
Sitzungsende : 21.18 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
1. Beigeordneter John Hemm
Beigeordneter Eddy Vereecke
Beigeordnete Angelika Gieser

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Schriftführer Benjamin Hüge

Die Ratsmitglieder:

Marion Borger-Urschel
Volker Fuchs
Karin Gehra
Sören Gibs
Peter Guckenbiehl
David Jung
Ute Lutz
Roland Palm
Florian Schaan
Klaus Scherne
Gerd Schmidt
Mario Walther

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Ralf Hechler, der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden Gerhard Becker und die Herren Weller von der Rheinpfalz sowie 10 Zuhörer.

Anmerkungen:

Zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 führte der noch im Amt befindliche Ortsbürgermeister Roland Palm die Sitzung. Die Ratsmitglieder John Hemm, Eddy Vereecke und Angelika Gieser wurden während des Tagesordnungspunktes 4 zum 1. Beigeordneten, zum Beigeordneten und zur Beigeordneten gewählt. Bis zu dieser Wahl befanden sich noch der 1. Beigeordnete Gerhard Becker, die Beigeordnete Karin Gehra und der Beigeordnete Willi Feil im Amt.

Entschuldigt:

Wolfgang Graustein

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Palm, bittet um Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Punkt „Vertragsabschluss“. Die genaue Benennung erfolgt bei Behandlung. Der Erweiterung wird nach der Verpflichtung aller Ratsmitglieder einstimmig zugestimmt.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeisters
3. Neufassung / Änderung der Hauptsatzung
4. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
5. Bildung von Ausschüssen

der nichtöffentlichen Sitzung

6. Vertragsabschluss

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Verpflichtung des amtierenden Ortsbürgermeisters Roland Palm erfolgt durch den 1. Beigeordneten Gerhard Becker.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ratsmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit

gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss."

Die Verpflichtung jedes einzelnen Ratsmitglieds wird in einer gesonderten Niederschrift (**siehe Anlage 1 bis 15 der Niederschrift**) festgehalten.

Den anwesenden Ratsmitgliedern wird das neue Kommunalbrevier ausgehändigt.

2. Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Die gewählte ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin ist in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu ernennen, zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen. Mit der Amtseinführung der neu gewählten Ortsbürgermeisterin endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Ortsbürgermeisters (§ 52 Abs. 3 GemO).

Nach § 54 Abs. 1 GemO ist der Ortsbürgermeister nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Gemäß § 54 Abs. 2 GemO erfolgt dies durch den noch im Amt befindlichen Vorgänger bzw. seinen allgemeinen Vertreter.

Die Ernennung der neu gewählten Ortsbürgermeisterin erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates. Nach der Aushändigung der Ernennungsurkunde wird die Ortsbürgermeisterin vereidigt und ihr sein Amt eingeführt.

Die Ernennung der neu gewählten Ortsbürgermeisterin erfolgt durch den noch im Amt befindlichen Ortsbürgermeister Roland Palm, durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage 16**) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Gemeinderates. Nach der Aushändigung der Ernennungsurkunde wird die Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz gemäß § 54 Abs. 1, Satz 3 GemO vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Über die Ernennung, Vereidigung und Einführung in ihr Amt wird eine besondere Niederschrift angefertigt. Diese wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und **der Niederschrift als Anlage 17** beigefügt.

3. Neufassung / Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates weiter.

Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält (wie zum Beispiel über die Anzahl der Beigeordneten, nähere Angaben über Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse, deren Mitgliederzahl) und diese Festsetzungen den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neuen Gemeinderates nicht entsprechen.

Das Ministerium des Innern und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse in der Hauptsatzung zu treffen.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 25 Abs. 2 GemO).

Nachdem die Hauptsatzung Bestimmungen über die Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO das Stimmrecht des Bürgermeisters bzw. er ist nach § 22 Abs. 1 GemO wegen Sonderinteresse ausgeschlossen. Daher sind für den Satzungsbeschluss zwei Abstimmungen erforderlich:

1. Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung von Bürgermeister und Beigeordneten
Vorsitz: ältestes Ratsmitglied
2. Restliche Satzungsbestimmungen
Vorsitz: Bürgermeister

Die Vorsitzende verliert bis auf die §§ 8 und 9 die wichtigsten Inhalte des Hauptsatzungsentwurfs. Die §§ 1 bis 7 und die §§ 10 bis 11 des Satzungsentwurfs wurden sodann vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu den §§ 8 und 9 führte das älteste Ratsmitglied Marion Borger-Urschel den Vorsitz, wobei Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz und die noch im Amt befindlichen Beigeordneten Gerhard Becker und Karin Gehra (Beigeordneter Willi Feil ist entschuldigt) an der Beratung und Beschlussfassung zu diesen beiden §§ nicht teilnahmen. Die §§ 8 und 9 des Satzungsentwurfs wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Der Hauptsatzungsentwurf (**siehe Anlage 18**) ist somit als Hauptsatzung der Gemeinde Kottweiler-Schwanden angenommen und soll im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach bekannt gemacht werden. Die Hauptsatzung der Gemeinde Kottweiler-Schwanden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Nach § 53a Abs. 1 GemO werden die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 der Gemeindeordnung gewählt. § 53a Abs. 2 GemO legt fest, dass die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens 8 Wochen nach der Wahl des Gemeinderates erfolgen soll.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO).

§ 40 Abs. 3 GemO bestimmt die Vorgehensweise bei der Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch bei diesem Wahldurchgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Beigeordneten werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt (§ 40 Abs. 5, 1 Halbsatz GemO).

Die Vorsitzende beauftragt vier Ratsmitglieder, die zusammen mit der Vorsitzenden die Stimmen auszählen werden (§ 25 Abs. 8 Satz 1 MGescho).

Danach fordert die Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf, die nicht schriftlich abgegeben werden müssen. Das weitere Verfahren ergibt sich aus der gesondert anzufertigenden Wahl-niederschrift.

Das Verfahren wiederholt sich bei der Wahl der weiteren Beigeordneten entsprechend. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten werden die Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten ernannt. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl (in das gleiche Amt!) entfallen Vereidigung und Einführung. Die genauen textlichen Festsetzungen ergeben sich aus den gesondert anzufertigenden Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung. Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Wahl des 1. Beigeordneten:

Zunächst beruft die Vorsitzende als Wahlleiterin die Ratsmitglieder Klaus Scherne, Mario Walther, Peter Guckenbiehl und Angelika Gieser auf Vorschlag des Gemeinderates in den Wahlvorstand. Danach fordert die Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des 1. Beigeordneten auf.

Aus den Reihen des Gemeinderates werden John Hemm und Eddy Vereecke vorgeschlagen. Da keine weiteren Vorschläge gemacht werden, fordert die Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

abgegeben wurden	15 Stimmen
ungültig waren	0 Stimmen
gültig sind somit	15 Stimmen

Von diesen 15 gültigen Stimmzetteln entfallen 9 Stimmen auf John Hemm und 6 Stimmen auf Eddy Vereecke.

Somit ist Herr John Hemm zum 1. Beigeordneten der Gemeinde Kottweiler-Schwanden gewählt.

Auf Befragen der Vorsitzende erklärt Herr John Hemm, dass er die Wahl zum 1. Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage 19 der Niederschrift**) Herrn John Hemm zum 1. Beigeordneten der Gemeinde Kottweiler-Schwanden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl, Ernennung und Vereidigung des 1. Beigeordneten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlagen 20 und 21 der Niederschrift**).

Wahl der/des Beigeordneten:

Die Vorsitzende fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beigeordneten auf.

Der Wahlvorstand bleibt gleich.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird Herr Eddy Vereecke vorgeschlagen.

Da keine weiteren Vorschläge gemacht werden, fordert die Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

abgegeben wurden	15 Stimmen
ungültig waren	0 Stimmen
gültig sind somit	15 Stimmen

Von diesen 15 gültigen Stimmzetteln entfallen 15 Ja-Stimmen auf Eddy Vereecke.

Somit ist Herr Eddy Vereecke zum Beigeordneten der Gemeinde Kottweiler-Schwanden gewählt.

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage 22 der Niederschrift**) Herr Eddy Vereecke zum Beigeordneten der Gemeinde Kottweiler-Schwanden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl, Ernennung und Vereidigung des Beigeordneten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlagen 23 und 24 der Niederschrift**).

Wahl der/des Beigeordneten:

Die Vorsitzende fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beigeordneten auf. Der Wahlvorstand setzt sich auf Vorschlag des Gemeinderates neben Gabriele Schütz als Wahlleiterin aus den Ratsmitgliedern Eddy Vereecke, Mario Walther, John Hemm und Peter Guckenbiehl zusammen.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird Frau Angelika Gieser vorgeschlagen.

Da keine weiteren Vorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

abgegeben wurden	15 Stimmen
ungültig waren	0 Stimmen
gültig sind somit	15 Stimmen

Von diesen 15 gültigen Stimmzetteln entfallen 15 Ja-Stimmen auf Angelika Gieser.

Somit ist Frau Angelika Gieser zur Beigeordneten der Gemeinde Kottweiler-Schwanden gewählt.

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage 25 der Niederschrift**) Frau Angelika Gieser zur Beigeordneten der Gemeinde Kottweiler-Schwanden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte für die Dauer der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl, Ernennung und Vereidigung der Beigeordneten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlagen 26 und 27 der Niederschrift**).

5. Bildung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Die Vorsitzende schlägt vor, den Tagesordnungspunkt „Bildung von Ausschüssen“ auf die kommende Ratssitzung zu verschieben. Dadurch können die Wahlvorschläge der Parteien noch mal überdacht werden.

In der Zwischenzeit wird sich zur Vorbereitung der nächsten Sitzung Frau Schütz mit den Beigeordneten treffen.

Weiterhin bittet sie die Fraktionen, bis zur Sitzung die Fraktionsvorsitzenden zu benennen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 22.07.2014 statt.